

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 1. Mai 2007

Nr. 2007/690

KR.Nr. I 026/2007 (VWD)

### **Interpellation Fraktion SP/Grüne: Tiertransporte im Kanton Solothurn (31.01.2007); Stellungnahme des Regierungsrates**

---

#### **1. Vorstosstext**

Der Schweizer Tierschutz hat im vergangenen Jahr gesamtschweizerisch 76 Tiertransporte kontrolliert. Von diesen 76 kontrollierten Transporten wurden nur deren fünf korrekt durchgeführt. Bei 71 der kontrollierten Transporten kam es zu insgesamt 248 Beanstandungen. Dabei handelte es sich hauptsächlich um Verstösse gegen die Tierschutzverordnung. Dieses Resultat schreckt auf und verlangt nach Massnahmen. Welche Qualen die unter Stress transportierten Tiere zusätzlich durch die Verletzung von Tierschutzvorschriften durchleben mussten und müssen ist unvorstellbar.

Auch im Zusammenhang mit der Änderung der Vollzugsverordnung zur kantonalen Lebensmittelverordnung kommt die Problematik der Tiertransporte auf den Tisch. Die Fraktion SP/Grüne ist der Meinung, dass die vom Regierungsrat neu festgelegten Gebühren für Schlacht- und Fleischuntersuchungen zwar akzeptabel wären, aber im Tiertransportwesen gewisse Risiken in sich tragen. So ist die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, dass mit Inkrafttreten dieser Gebührenerhöhung Tiere vermehrt ausserkantonale geschlachtet werden. Unter welchen Bedingungen solche zusätzlichen «Kostensparende» Transporte durchgeführt werden könnten, lässt in Anbetracht der oben geschilderten Situation grosse Sorge aufkommen.

In diesem Zusammenhang bittet die SP Fraktion den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist dem Regierungsrat die unakzeptable Situation im Tiertransportwesen bekannt? Wenn ja, was hat er diesbezüglich in der Vergangenheit unternommen?
2. Wie viele Tiertransporte wurden in den letzten fünf Jahren durch den Kanton kontrolliert? Wie viele Kontrollen fanden dabei «auf der Strasse», und wie viele direkt vor dem Schlachthof statt? Wieviele Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung wurden dabei festgestellt? Wie viele Anzeigen wurden vorgenommen und bei wie vielen Fällen kam es dabei zu einer Verurteilung? Wie hoch fiel dabei das Strafmass aus?
3. Teilt der Regierungsrat unsere Befürchtungen, dass mit dem Inkrafttreten der Gebührenerhöhung für Schlacht- und Fleischuntersuchungen zusätzliche, vereinzelte Tiertransporte in andere Kantone getätigt werden? Wenn ja, was gedenkt er zu unternehmen, damit die Tierschutzvorschriften auch bei diesen «Spartransporten» strikt eingehalten werden?
4. Nach Inkrafttreten des revidierten Tierschutzgesetzes dürfen Tiertransporte innerhalb der Schweiz nicht länger als sechs Stunden dauern und die Chauffeure müssen eine verbesserte Aus- und Weiterbildung vorweisen. Welche Bedeutung haben diese Neuerungen für unseren Kanton und welche Massnahmen sind diesbezüglich vorgesehen?

2

2. **Begründung (Vorstosstext)**

### 3. Stellungnahme des Regierungsrates

#### 3.1 Vorbemerkungen

Die Vorschriften für Tiertransporte sind auf eidgenössischer Ebene verankert, nämlich in der Tierschutzgesetzgebung, der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge, der Verkehrsregelnverordnung und in der Tierseuchenverordnung. Bei integrierten Tiertransportkontrollen, wie sie der Schweizer Tierschutz kompetent durchführt, wird die Erfüllung sämtlicher Vorschriften überprüft:

- a) Transportverlauf: Transportdauer, Distanz und Fahrweise
- b) Technischer Zustand der Fahrzeuge: Beschriftung, Einrichtung ( Böden, Seitenwände, Rampen, Seitenschutz, Witterungsschutz )
- c) Umgang mit Tieren: Treiben, Treibhilfen, Führen, Verladen
- d) Unterbringung im Fahrzeug: Anzahl geladener Tiere, Ladedichte, Abtrennungen, Anbindung, Einstreu
- e) Dokumente: Fahrzeug, TransporteurIn, Begleitdokumente der Tiere

Die Kontrollergebnisse müssen differenziert betrachtet werden. Nicht jeder Verstoss gegen die Tierschutzgesetzgebung betrifft das Tierwohl direkt und nicht jeder Verstoss geht mit „unvorstellbaren Qualen“ einher. Verstösse, welche nicht den Schutz der Tiere beeinträchtigen, können die Verkehrssicherheit herabsetzen oder bergen ein gewisses Risiko der Übertragung von Krankheiten in sich.

Ein Zusammenhang zwischen der Tiertransportproblematik und der Änderung der Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung ist indessen nicht ersichtlich. Die Gebühren sind, wenn überhaupt, nicht wesentlich höher als in anderen Kantonen. Sie können also kein Grund sein, Tiere in andere Kantone zu verbringen und dort zu schlachten. Selbst wenn eine Verlagerung aus welchen Gründen auch immer stattfinden würde, hätte dies kaum einen Einfluss auf den Transportstress der Tiere. Die Tiertransporte sind schon heute kantonsübergreifend und die flachen Autobahnstrecken im Mittelland sind unproblematisch. Die für den Fahrkomfort der Tiere schwierigen Strecken sind Bergfahrten. Sie spielen in diesem Zusammenhang keine Rolle. Zudem ist die Transportdauer im näheren Einzugsgebiet der solothurnischen Schlachtbetriebe generell kurz.

Auf langen Strecken sind Tiertransporte problematischer. Deshalb hat sich der Regierungsrat für ein Beibehalten des Transitverbotes von internationalen Tiertransporten auf der Strasse durch die Schweiz ausgesprochen.

#### 3.2 Zur Frage 1

Dem zuständigen Departement und den verantwortlichen Dienststellen sind die Ergebnisse der Tiertransportkontrollen und damit die Situation bekannt. Seit mehreren Jahren führen sowohl der Veterinärdienst wie die Polizei Kontrollen durch. Die Kontrollergebnisse vor Ort beim Schlachthof und auf der Strasse zeigen heute eine gute Situation im Tiertransportwesen. Gleichwohl werden zur Durchsetzung der Vorschriften die Kontrollen weiterhin konsequent durchgeführt.

### 3.3 Zur Frage 2

Kontrollen beim Schlachthof: Der Veterinärdienst kontrolliert in den grossen Schlachtbetrieben täglich sämtliche ankommende Tiertransporte. Diese Kontrollen konzentrieren sich auf jene Punkte, welche sich auf den Zustand der Tiere direkt auswirken. Dies sind insbesondere: Die Anbindung, die erforderliche Abtrennung der Tierkategorien, die Ladedichte, die Bodenbeschaffenheit, der Umgang mit den Tieren beim Abladen und mögliche vermeidbare Transportschäden. Nebst diesen täglichen Kontrollen werden pro Schlachthanlage wöchentlich bei zwei zufällig gewählten Transporten gründliche Kontrollen durchgeführt. Dabei werden alle Punkte kontrolliert, also auch jene, welche sich nicht direkt auf das Tierwohl beziehen, wie die Überprüfung der Beschriftung, die genaue Vermessung der Ladefläche, das Mitführen der nötigen Dokumente usw.

Zusätzlich zu den Kontrollen des Veterinärdienstes führen der Schweizer Tierschutz sowie Label- und Zertifizierungsorganisationen im Auftrag von Mc Donald's (EFSIS) und Bell (SQS) regelmässige Kontrollen durch.

Kontrollen der Polizei Kanton Solothurn: Pro Jahr werden 1 mal im Frühling und 1 mal im Herbst zwei gezielte Kontrollen „Tiertransporte“ durchgeführt. Bei diesen Kontrollen sind jeweils 1 Mitarbeiter des Veterinärdienstes und 16–20 Polizisten im Einsatz. Die Kontrollen erfolgen immer frühmorgens. Die Transporte werden von der Strasse genommen und auf einem Ausstellplatz kontrolliert. Durchschnittlich werden 20 Fahrzeuge auf die Einhaltung der Strassenverkehrs- und Tierschutzvorschriften überprüft. Ebenso werden der Zustand der Fahrzeuge und die mitgeführten Dokumente kontrolliert.

Während des Jahres werden anlässlich der ordentlichen Schwerverkehrskontrollen einzelne Tiertransporte überprüft. Diese Tiertransport-Kontrollen werden nicht separat erfasst und sind somit nur in der Statistik der allgemeinen Schwerverkehrskontrolle enthalten. Hauptbeanstandungspunkt ist immer wieder die Überlast von Lieferwagen, welche nur bis 3.5 t zugelassen sind. Weitere Beanstandungen sind Nichteinhalten der Mindestladefläche sowie fehlende Reinigung nach dem Abladen.

Zusätzlich werden spontan Tiertransporte auf der Strasse angehalten, bei welchen offensichtlich ein Verstoss vorliegt oder vermutet wird. Schliesslich werden ebenfalls jene Tiertransporte polizeilich untersucht, welche auf Abstellplätzen vorübergehend deponiert werden.

Strafverfolgung: In den vergangenen 5 Jahren, vom 1.1.2002 bis zum 31.12.2006, sind insgesamt 11 Strafanzeigen wegen Widerhandlung gegen Art. 29 Abs. 1 lit. b des Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978 (TSchG, SR 455) (vorschriftswidriges Befördern von Tieren) bearbeitet worden. Es handelt sich dabei um eine Übertretung, die mit Busse bis 20'000 Franken sanktioniert werden kann. In zehn Fällen kam es zu einer Verurteilung. Die ausgesprochenen Bussen liegen zwischen 60 Franken und 650 Franken. Der Durchschnitt aller zehn Bussen beträgt 250 Franken.

### 3.4 Zur Frage 3

Die Erhöhung der Gebühren für die Fleischkontrolle steht in keinem Zusammenhang mit den Tiertransporten. Ebenso wenig können mit der Verlagerung von Schlachtungen in andere Kantone Gebühren gespart werden, weil sich die Gebühren kaum unterscheiden. Jeder Fleischproduzent will möglichst beste Fleischqualität. Belastende Tiertransporte beeinträchtigen die Fleischqualität direkt und tierquälerische Machenschaften würden bei der Konsumentenschaft das Image des Fleisches nachhal-

tig schädigen. Sowohl die Fleischwirtschaft wie die Landwirtschaft sind deshalb um schonende Tiertransporte bemüht und unterstützen die Umsetzung von Tierschutzvorschriften im Transportbereich.

### 3.5 Zur Frage 4

Die Einhaltung der Vorschriften zur Transportdauer sowie Nachweise über die Aus- und Weiterbildung liegen in der Verantwortung der Transporteure. Eine maximale Transportdauer von sechs Stunden verursacht unter schweizerischen Verhältnissen in der Regel keine Probleme. Die Grossbetriebe werden ab und zu von Tieren aus entlegenen Gebieten beliefert. Anhand von Eintragungen auf den Begleitdokumenten kann deren Transportzeit überprüft werden. Sollte eine Überschreitung vorliegen, würden umgehend die nötigen Massnahmen ergriffen. Die Aus- und Weiterbildung kann ebenfalls anhand der Nachweise kontrolliert werden.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement (2)  
Amt für Landwirtschaft  
Amt für Landwirtschaft, Veterinärdienst  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat